

BGer 1C_473/2010 vom 31. Januar 2011

Bundesgericht, 2011-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_473_2010

FR: TF 1C_473/2010 du 31 janvier 2011

IT: TF 1C_473/2010 del 31 gennaio 2011

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde ist innert der gesetzlichen Frist (Art. 100 Abs. 1 BGG) eingereicht worden und richtet sich gegen den Endentscheid (Art. 90 BGG) einer letzten kantonalen Instanz (Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG) in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts (Art. 82 lit. a BGG), die unter keinen Ausschlussgrund nach Art. 83 BGG fällt. Die Beschwerdeführer sind grundsätzlich zur Beschwerdeführung berechtigt (Art. 89 Abs. 1 BGG).

E. 2.1

In ihren Eingaben an die Vorinstanz brachten die Beschwerdeführer insbesondere vor, die Art und Weise der Beantwortung der Petition durch die Regierung könne nicht akzeptiert werden.

Die Petitionsfreiheit nach Art. 33 BV und Art. 3 lit. d der Kantonsverfassung des Kantons St. Gallen (KV/SG; SR 131.225) gestattet es jeder Person, ungehindert Bitten, Vorschläge, Kritiken oder Beschwerden an die Behörden zu richten. Der Rechtsbehelf der Petition verschafft dem Einzelnen jedoch keinen Anspruch auf Erlass einer Verfügung oder eines Beschwerdeentscheids in der Sache selber (Urteil 2C_175/2009 vom 13. Juli 2009 E. 2.3; zum Rechtsbehelf der Petition vgl. auch die Urteile 1C_242/2010 vom 19. Juli 2010 E. 3 und 1P.36/2003 vom 11. August 2003 E. 2).

Gemäss Art. 59bis des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons St. Gallen (VRP/SG; sGS 951.1) beurteilt das Verwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Regierung, sofern kein ordentliches Rechtsmittel an eine Verwaltungsbehörde oder eine verwaltungsunabhängige Kommission des Bundes oder an das Bundesverwaltungsgericht offensteht. Mit Beschwerde anfechtbar sind mithin (nur) Verfügungen und Entscheide, die ein Rechtsverhältnis im Einzelfall regeln.

Wie die Vorinstanz zutreffend erwogen hat, stellt die abschlägige Petitionsantwort der Regierung vom 22. Juni 2010 weder eine Verfügung noch einen Entscheid im Sinne von Art. 59bis VRP dar, da hierdurch kein Rechtsverhältnis im Einzelfall geregelt wird. Folglich stand den Beschwerdeführern insoweit auch keine Beschwerdemöglichkeit an das Verwaltungsgericht offen.

E. 2.2

Auf kantonaler Ebene sind keine weiteren die Beschwerdeführer betreffenden Verfahren mehr hängig, nachdem frühere Beschwerdeverfahren wegen Nichtleistens der Kostenvorschüsse abgeschlossen wurden (vgl. Sachverhalt lit. A). Haben es die Beschwerdeführer selber zu verantworten, dass die von ihnen angehobenen Beschwerdeverfahren abgeschlossen wurden, konnten sie im vorinstanzlichen Verfahren

bereits aus diesem Grund aus der in Art. 77 Abs. 1 KV/SG verankerten Rechtsweggarantie keinen Anspruch auf einen Entscheid des Verwaltungsgerichts ableiten.

E. 2.3

Da somit gegen die Antwort der Regierung auf die eingereichte Petition kein Rechtsmittel an die Vorinstanz offenstand und auch sonst keine die Beschwerdeführer betreffenden Verfahren hängig sind bzw. waren, hätte die Vorinstanz nicht auf die Eingabe der Beschwerdeführer eintreten müssen.

Soweit sich die Vorinstanz im angefochtenen Urteil trotzdem materiell mit den von den Beschwerdeführern geltend gemachten Schadenersatzforderungen befasst und diese abweist, sind ihre Ausführungen zutreffend. Insbesondere hat die Vorinstanz unter Bezugnahme auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung eine Verletzung der Wirtschaftsfreiheit gemäss Art. 27 BV zu Recht verneint. So hat das Bundesgericht im Urteil 2C_626/2009 vom 23. Februar 2010 eingehend begründet, weshalb das im Kanton St. Gallen geltende Rauchverbot als bundesverfassungskonform zu bewerten ist. In ihrer Beschwerde ans Bundesgericht bringen die Beschwerdeführer nichts vor, was diese Einschätzung in Frage stellen würde. Ihre Rügen, wonach die kantonale Verordnung über den Schutz vor dem Passivrauchen gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 5 Abs. 2 BV), den Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 BV), das Rechtsgleichheitsgebot (Art. 8 BV), die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) und die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) verstosse, sind - soweit sie überhaupt den Begründungsanforderungen gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG genügen - nicht stichhaltig.

Eine formelle Rechtsverweigerung (durch Nichtbehandlung der Petition) oder eine Verletzung der Petitionsfreiheit (Art. 33 BV bzw. Art. 3 lit. d KV/SG) machen die Beschwerdeführer im Übrigen zu Recht nicht geltend.

E. 3

Zusammenfassend ist die Beschwerde damit abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens tragen die Beschwerdeführer die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.